



## **Begegnungen mit der Neuapostolischen Kirche**

### **Empfehlungen und Hinweise für den praktischen und pastoralen Umgang**

In der Neuapostolischen Kirche (NAK) vollzieht sich seit gut 15 Jahren ein grundlegender Wandel der Öffnung zur Ökumene. Aus einer abgeschlossenen, sich als exklusive Heilsgemeinschaft verstehenden christlichen Gemeinschaft, ist eine Kirche geworden, die interne Wandlungs-, Öffnungs- und Pluralisierungsprozesse durchlaufen hat und sich nach außen hin als Teil der Christenheit versteht und auf vielfältige Weise um Annäherung an und Aufnahme in die christliche Ökumene bemüht.

Bis in die 1990-er Jahre hinein wurde sie oft (und nicht ganz unbegründet) als 'Sekte' bezeichnet. Aber abgesehen von der Problematik der Begrifflichkeit, ist die damit damals verbundene Einschätzung heute obsolet – und selbst wenn man von 'Sekten' redet, so ist die NAK heute sicherlich nicht (mehr) zu ihnen zu rechnen.

Grundlegend für die heutige inhaltliche Einschätzung ist der 2012 erschienene 'Katechismus der Neuapostolischen Kirche'. Auch Veröffentlichungen über die NAK wären zu nennen – als Beispiele mögen die Kompaktinfo der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen (EZW) zur NAK (vom März 2013) dienen, downloadbar unter

[http://www.ezw-berlin.de/downloads/Flyer\\_Kompakt-Information\\_Neuapostolische\\_Kirche.pdf](http://www.ezw-berlin.de/downloads/Flyer_Kompakt-Information_Neuapostolische_Kirche.pdf) , sowie der EZW-Text 228 (beide von 2013) – aber auch da sind die Entwicklungen mittlerweile weitergegangen.

Diese Handreichung beabsichtigt nicht, diesen Einschätzungen und Stellungnahmen eine weitere (als Momentaufnahme) hinzuzufügen, sondern gegenwärtig relevante praktische Empfehlungen und Hinweise für die pastorale Praxis zu geben, die natürlich auf jene grundlegend veränderten Einschätzungen rekurrieren.

Im wesentlichen tauchen nach meiner Erfahrungen in der kirchlichen Praxis folgende Fragethemen- und horizonte auf, zu denen ich einige allgemeine Hinweise und Empfehlungen gebe. Bei notwendigen Detailrückfragen sowie in der Folge nicht behandelten Themen kontaktieren Sie uns bitte direkt.

### **Taufe/Patenamt/Kirchenwechsel**

Neuapostolische Christ(inn)en sind trinitarisch, also rite getauft. Bei einem Übertritt getaufter nap Christen in die Evangelische Kirche erfolgt deren Aufnahme keinesfalls durch die Taufe!

Nach der Lebensordnung der EKHN 3.5 (171) ist als weitester Rahmen für die Möglichkeit der Verleihung des Patenamts die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedskirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) vorgesehen. Die Theologische Kammer der EKKW bezieht in ihrer Stellungnahme „Das Amt der Taufpaten“ eine ähnliche Position.

Mit „ACK“ ist dabei insbesondere die ACK-Bundesebene, ggf. noch die regionale Ebene gemeint, eine lokale Zugehörigkeit reicht nicht aus.

Da die NAK auf diesen Ebenen ggw. noch nicht zur ACK gehört (siehe hierzu ACK), ist eine Übernahme des Patenamtes in der evangelischen Kirche durch nap Christen derzeit noch nicht möglich. Erst durch eine Aufnahme in die entsprechenden ACK-Gremien würde sich dies ggf. ändern. Jedoch wäre auch dann zu berücksichtigen, dass die NAK kein Patenamt kennt; daher sollte ggf. künftig ein Patengespräch geführt werden.

### **Kirchliche Trauung**

Die evangelische Trauung eines evangelisch-neuapostolischen Brautpaares ist möglich, eine nap Trauhandlung zu respektieren. Da es ggw. noch kein liturgisches Formular für eine gemeinsame (sog. 'ökumenische') Trauung gibt, rate ich von einer solchen Form ab. Einer gewünschten Beteiligung eines nap Amtsträgers im evangelischen Traugottesdienst (vice versa hielte ich im Grundsatz dasselbe für möglich) - etwa durch Übernahme von Gebet oder Lesung – steht dagegen meines Erachtens nichts im Weg.

Den Beteiligten empfehle ich jedoch, sich vorab (beim Zentrum Oekumene bzw. bei der betr. nap Gebietskirche) im Blick auf Detailfragen zu informieren und beraten zu lassen.

### **ACK – Fragen der Annäherung, ökumenischer Umgang**

Die Leitung der NAK hat nach der Veröffentlichung des Katechismus ihren Willen wiederholt bekundet, in absehbarer Zeit der ACK als Gastmitglied beizutreten. Ein entsprechender Aufnahmeantrag ist aber noch nicht gestellt. Die Bundes-ACK hat 2013 die Ergebnisse der aufgrund der Veränderungen in der NAK eingesetzten bilateralen Gesprächsgruppe ACK-NAK würdigend zur Kenntnis genommen und ihre Mitgliedskirchen (wie auch die lokalen und regionalen ACKs) gebeten, der NAK ökumenisch offen zu begegnen, ggf. mit ihr zu kooperieren und entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

In der gemeindlichen Praxis sollte daher einem Kontakt durch die NAK grundsätzlich offen und entgegenkommend begegnet werden, etwa durch gemeinsame Veranstaltungen (Bibelarbeit, Nacht der Kirchen, Kirchenmusik etc.). Evtl. Vorbehalte und negative Erfahrungen sollen ernstgenommen, müssen zu gegebener Zeit auch angesprochen und bearbeitet werden, dürfen aber nicht ad infinitum als Legitimation für Distanzierung dienen.

Sollte eine NAK-Gemeinde oder -gliederung einen Gaststatus in einer lokalen ACK anstreben, sollte auch dies offen geprüft werden – wichtig ist jedoch, dass dies nicht der erste ökumenische Schritt sein kann, sondern einer solchen Mitgliedschaft ökumenische Vorerfahrungen zugrunde liegen müssen.

### **Kirchliche Anstellungen/ACK-Klausel**

Häufig kommen in der Praxis Anfragen nach kirchlichen Anstellungsmöglichkeiten für neuapostolische Christ(inn)en vor, vor allem im Bereich von Kindertagesstätten. Hier gilt im Grundsatz derselbe Vorbehalt („derzeit noch nicht, solange nicht in der ACK ...“) wie beim Patenam. Auf der Basis der 'ACK-Klausel' sollte allerdings tendenziell offen agiert werden – ein Beispiel: Auch wenn eine Festanstellung als Erzieher/in in einer ev. KiTa derzeit noch nicht möglich ist, so kann im begründeten Einzelfall eine befristete Beschäftigung (etwa ein Praktikum oder das Anerkennungsjahr) ermöglicht werden.

### **Überlassung kirchlicher Räume**

Bei der Entscheidung über eine Vergabe oder Vermietung von kirchlichen Räumen an die NAK oder ihre Gemeinden sollte der betreffende Kirchenvorstand drei Dinge im Blick haben: Die geltenden rechtlichen Bestimmungen, die Kongruenz zum kirchlichen Verkündigungshandeln und das ökumenische Miteinander.

Im Blick auf die EKHN sollten die Bestimmungen von Kirchengemeindeordnung (KGO) § 20 im Grundsatz weit ausgelegt werden. Der dortigen Einschränkungen (für nicht zur ACK gehörende Kirchen) eingedenk, sollte solchen Anfragen im Grundsatz offen begegnet und ggf. der Dekanatssynodalvorstand um Zustimmung gebeten werden (§ 20.2.). Probleme sehe ich bei Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung dienen; theologische Schwierigkeiten würde die Überlassung einer Kirche für Versiegelungen oder Entschlafenengottesdienste bereiten.

In jedem Fall sollte der/die betreffende Dekan/in informiert/eingebunden sein und auch im Zentrum Oekumene bzw. im Dezernat Ökumene der EKKW rückgefragt werden.

Die EKKW orientiert sich hinsichtlich der Raumvergabe in der Regel an der ACK-Klausel.

Frankfurt/Main, im März 2015

Jörg Bickelhaupt  
(bickelhaupt@zentrum-oekumene.de)